

PROMOTIONSORDNUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WEINGARTEN

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben, die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Aufgrund von § 38 IV 1 (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 21. November 2006 folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat ihr am 27. November 2006 zugestimmt.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.), eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und eines Doktors der Erziehungswissenschaft ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) und eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.). Wird die Promotion nach den Maßstäben von § 38 Abs. 2 Satz 5 LHG im Rahmen neuer Doktorandenkollegs durchgeführt, kann mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates der akademische Grad Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehen werden.

(2) Durch die Promotion zum Dr. paed. oder Dr. phil. oder zum Ph. D. wird die Fähigkeit zu selbständiger Forschung sowie zu wissenschaftlich begründetem Urteil im gewählten Promotionsfach festgestellt.

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Für das Promotionsverfahren sind folgende Stellen zuständig:

- Das Akademische Prüfungsamt
- Die Fakultäten der Hochschule
- Die Promotionskommission der Fakultät

Dem Akademischen Prüfungsamt obliegt die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die organisatorische Durchführung der Promotion. Es führt über alle Promotionen ein Register.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät (im Folgenden „zuständiger Fakultätsrat“ genannt), in der die Dissertation angefertigt werden soll, entscheidet,

ob ein Bewerber als Doktorand angenommen wird. Bei der Annahme legt der Fakultätsrat auch fest, welcher Grad (Dr. paed., Dr. phil. oder Ph.D., verliehen werden soll. Der Fakultätsrat beauftragt einen seiner Hochschullehrer mit dessen Einverständnis, die Dissertation zu betreuen. Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 9) bestellt der zuständige Fakultätsrat im Benehmen mit dem Doktoranden die Gutachter für die Dissertation sowie die Promotionskommission bzw. die Prüfer für die mündliche Prüfung.

§ 3 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus:

- der Dissertation
- der mündlichen Prüfung, die in Form einer Disputatio oder eines Rigorosum abgelegt wird und
- der Publikation der durch die Promotionskommission genehmigten Endfassung der Dissertation.

§ 4 Promotionsfach

(1) Eine Dissertation kann in jedem an der Hochschule angebotenen Fach geschrieben werden, sofern es durch einen Hochschullehrer vertreten ist. Das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, bildet das Promotionsfach. Das Thema der Dissertation muss die Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen berücksichtigen.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Disputatio oder als Rigorosum abgelegt. Der Doktorand entscheidet sich für eine der beiden Formen. Im Falle eines Rigorosums sind ein Hauptfach, und zwar das der Dissertation, und zwei Nebenfächer zu wählen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Studium in

- einem Masterstudiengang,
- einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit oder
- einem postgradualen Studiengang an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(2) Als überdurchschnittliches Ergebnis gelten die Abschlussnoten „sehr gut“ und „gut“.

(3) Von dem Erfordernis des überdurchschnittlichen Studienabschlusses kann der zuständige Fakultätsrat auf Antrag befreien, wenn der Kandidat seine Qualifikation in geeigneter Weise unter Beweis gestellt hat.

(4) Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer des beabsichtigten Promotionsfaches kann ein Stu-

dienabschluss in einem anderen Fach als dem Promotionsfach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. In diesem Fall kann der Kandidat als Doktorand angenommen werden, wenn er die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachweist und der Hochschullehrer unter Darlegung der besonderen Gründe die Annahme als Doktorand befürwortet.

(5) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, die keinen Masterstudiengang i. S. von Abs. 1 Nr. 1 absolviert haben sowie Absolventen der Berufsakademie können zugelassen werden, wenn zwei Fachhochschulprofessoren oder Professoren einer Berufsakademie oder zwei Professoren der Pädagogischen Hochschule die besondere Befähigung der Absolventen zur wissenschaftlichen Arbeit gut-achterliche bestätigen.

(6) Ausländische Studienabschlüsse müssen deutschen Studienabschlüssen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen äquivalent sein.

(7) Der Kandidat darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. Auch darf er den angestrebten Doktorgrad nicht bereits führen.

§ 6 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, kann bei einer Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen, ihm sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs;
2. die zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisse;
3. Prüfungszeugnisse und Nachweise gemäß § 5;
4. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche;
5. ein Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz neueren Datums;
6. eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren (Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes kann darauf verzichtet werden);
7. eine Darstellung des Dissertationsvorhabens mit einem schriftlichen Einverständnis des Hochschullehrers, der die Dissertation betreuen soll;
8. gegebenenfalls ein Antrag nach § 5 Abs. 3;
9. eine Erklärung, welcher Doktorgrad erworben werden soll.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen gibt das Akademische Prüfungsamt den Antrag auf Annahme als Doktorand an den Dekan der zuständigen Fakultät weiter. Sind die Unterlagen nicht vollständig, setzt das Akademische Prüfungsamt dem Bewerber eine Frist. Verstreicht diese fruchtlos, lehnt das Akademische Prüfungsamt den Antrag ab. Es kann auf Kosten des Bewerbers ein

Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse einholen.

(3) Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Annahme des Bewerbers und über den zu erwerbenden Doktorgrad. Bei der Festlegung des Doktorgrades ist der Fakultätsrat nicht an den Antrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung der Entscheidung über den zu erwerbenden Doktorgrad ist ausgeschlossen. Der Fakultätsrat weist dem Bewerber einen betreuenden Hochschullehrer zu. In der Regel ist dies der im Antrag Genannte.

(4) Der Fakultätsrat kann für die Zulassung zur Promotionsprüfung besondere Leistungen verlangen, die jedoch 30 CPs / 20 SWS nicht übersteigen dürfen.

(5) Das Akademische Prüfungsamt teilt dem Bewerber die Entscheidung des zuständigen Fakultätsrats schriftlich mit. Sofern Zusatzstudien verlangt werden, sind diese zu benennen. In dem Bescheid wird der Bewerber auf Maßnahmen zur Nachwuchsförderung der Pädagogischen Hochschule Weingarten hingewiesen.

§ 7 Betreuung der Dissertation

(1) Durch die Annahme als Doktorand gewährleistet die Hochschule die Betreuung und Begutachtung der Dissertation im Sinne von § 38 Abs. 5 LHG sowie die die Abnahme der mündlichen Prüfung. Für längstens 10 Semester wird der Doktorand nach § 38 Abs. 5 LHG immatrikuliert, unbeschadet einer Beurlaubung nach § 61 LHG.

(2) Scheidet nach der Annahme als Doktorand dessen Betreuer aus der Pädagogischen Hochschule Weingarten aus, so verbleiben bei ihm im Regelfall Rechte und Pflichten der Betreuung, Begutachtung und Durchführung der mündlichen Prüfung. Andernfalls schlägt der Doktorand einen neuen Betreuer vor, der durch die Fakultät bestätigt werden muss.

(3) Zur Feststellung des Fortgangs der Arbeit hat der Doktorand jährlich einen kurzen Bericht über den Stand der Arbeit bei seinem Betreuer abzugeben. Ist nach der Annahme als Doktorand nach einem Zeitraum von zwei Jahren kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der zuständige Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme widerrufen. Zuvor ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht er, setzt der zuständige Fakultätsrat eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation. Verstreicht die Frist fruchtlos, erlischt das Doktorandenverhältnis. Das Akademische Prüfungsamt stellt dies durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten, beachtenswerten Beitrag des Doktoranden zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher

Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat.

(2) Als Dissertation darf nur eine Arbeit vorgelegt werden, die vorher nicht selbständig veröffentlicht worden ist.

(3) Anstelle einer Einzelarbeit kann auch der einzelne Anteil einer Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden. In diesem Fall muss die ganze Arbeit mit eingereicht werden und der Anteil, der als Dissertation gelten soll, eindeutig gekennzeichnet sein. Für diesen Teil muss der Doktorand die alleinige Urheberschaft haben.

(4) Kumulativ können Publikationen im besonderen Ausnahmefall auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Fachvertretern vom zuständigen Fakultätsrat als Dissertationsleistung genehmigt werden.

§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Mit Abschluss der Dissertation beantragt der Doktorand über das Akademische Prüfungsamt bei der zuständigen Fakultät die Zulassung zur Promotionsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation im Falle einer Disputatio, sieben im Falle eines Rigorosums mit einer eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 1;
2. ein Vorschlag für die beiden Gutachter;
3. eine Erklärung, welche Form der mündlichen Prüfung gewählt wird; im Falle eines Rigorosums sind die Prüfungsfächer (Hauptfach, zwei Nebenfächer) anzugeben;
4. eine Bescheinigung, dass der Antragsteller gem. § 38 Abs. 5 LHG als Doktorand an der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert war, wovon die Fakultät in begründeten Fällen befreien kann;
5. gegebenenfalls ein Nachweis über die Erfüllung der gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 erteilten Auflagen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet der zuständige Fakultätsrat. Die Entscheidung wird dem Doktoranden durch das Akademische Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Steht einer Zulassung zur Promotionsprüfung nichts im Wege, benennt der zuständige Fakultätsrat zwei Hochschullehrer als Gutachter für die Dissertation, wobei der Betreuer der Arbeit in der Regel der Erstgutachter ist. Der Zweitgutachter kann einer Pädagogischen Hochschule, einer Universität oder einer Fachhochschule angehören.

(4) Wird die Dissertation angenommen, benennt der zuständige Fakultätsrat für den Fall einer Disputatio eine Promotionskommission für die Durchführung der Promotionsprüfung, der angehören:

- die beiden Gutachter;
- drei weitere Hochschullehrer, wobei mindestens einer der anderen Fakultät angehören muss und einer einer anderen Hochschule im

Sinne von Abs. 3 angehören kann.

Die Mitglieder der zuständigen Fakultät müssen die Mehrheit haben.

(5) Für den Fall eines Rigorosums bestellen die Fakultäten im Benehmen mit dem Doktoranden die mündlichen Prüfer der Fächer. Für jedes Fach werden zwei Prüfer bestellt. In der Regel ist der Erstgutachter der Dissertation einer der beiden Prüfer des Hauptfachs. Alle Prüfer sollen Mitglieder der jeweiligen Fakultät sein.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Das Akademische Prüfungsamt gibt je ein Exemplar der Dissertation an die bestellten Gutachter weiter. Ein Exemplar verbleibt beim Akademischen Prüfungsamt und wird nach Eingang der Gutachten zusammen mit diesen im Dekanat der zuständigen Fakultät ausgelegt.

(2) Die Dissertation wird von den beiden Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Gutachten sollen eine Einschätzung des wissenschaftlichen Wertes der Dissertation enthalten. Sie müssen spätestens drei Monate nach Zustellung der Dissertation vorliegen.

(3) Bei Überschreitung dieser Frist um mehr als einen Monat kann der Dekan die Aufforderung an den Gutachter zurückziehen und einen neuen Gutachter bestellen. Betrifft dies das Erstgutachten, erfolgt die Bestellung des neuen Gutachters im Benehmen mit dem Doktoranden.

(4) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:

Summa cum laude (sehr gut; 1,0)

Magna cum laude (gut; 2,0)

Cum laude (befriedigend; 3,0)

Rite (ausreichend; 4,0)

nicht ausreichend (abgelehnt; 5,0).

(5) Die Empfehlung der Annahme der Dissertation durch die Gutachter kann Auflagen für die Veröffentlichung enthalten.

§ 11 Auslegung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist mit den Gutachten allen Hochschullehrern durch Auslegung im zuständigen Dekanat zugänglich zu machen. Alle Hochschullehrer haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist ein Sondergutachten anzumelden.

(2) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat. Sondergutachten müssen spätestens zwei Wochen nach ihrer Anmeldung vorgelegt werden und durch Auslegung mindestens zwei Wochen lang zugänglich sein.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

(1) Werden von den Gutachtern Noten zwischen 1,0 und 4,0 vergeben, gilt die Dissertation als angenommen.

(2) Bewerten beide Gutachter die Dissertation mit „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt. In diesem Fall ist das Promotionsvorhaben als Promotions-

versuch zu werten. Mit der Ablehnung endet der Doktorandenstatus.

(3) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenwerte voneinander ab oder bewertet ein Gutachter die Dissertation mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Dekan einen Drittgutachter. Das Drittgutachten ist innerhalb von drei Monaten schriftlich vorzulegen. Das Drittgutachten wird als weitere Note gezählt und entscheidet ggf. über die Annahme der Dissertation. Bewertet der Drittgutachter die Dissertation mit mindestens „ausreichend (4,0)“, ist sie angenommen. Bewertet er mit „nicht ausreichend (5,0)“ ist sie abgelehnt. Das Drittgutachten wird zwei Wochen im Dekanat ausgelegt.

(4) Ist die Dissertation angenommen, wird die Note vom Akademischen Prüfungsamt aus dem arithmetischen Mittel der Zahlenwerte gebildet, wobei die zweite Stelle hinter dem Komma unberücksichtigt bleibt. Als Note wird eine ganze Zahl festgesetzt. Ergibt die erste Stelle hinter dem Komma einen Wert bis zu „4“, wird als Note der Dissertation die nächstniedrigere ganze Zahl festgesetzt. Ist der Wert mindestens „6“, wird die nächsthöhere ganze Zahl festgesetzt. Ist der Wert „5“ entscheidet das Erstgutachten. Soll allerdings eine Dissertation mit „sehr gut (1,0)“ bewertet werden, so muss hierzu ein Drittgutachten eingeholt werden. „Sehr gut (1,0)“ wird nur festgesetzt, wenn alle Gutachter diese Note vergeben haben.

§ 13 Festsetzung der mündlichen Prüfung

(1) Nach Beendigung der Auslegefrist, spätestens mit der Festsetzung der Note für die Dissertation, setzt der Dekan im Benehmen mit dem Doktoranden die Termine für die mündliche Prüfung fest. Diese muss spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslegefrist folgt.

(2) Im Falle einer Disputatio führt die Promotionskommission die mündliche Prüfung durch.

(3) Im Falle eines Rigorosums werden sowohl für das Hauptfach als auch für die beiden Nebenfächer jeweils eine Prüfungskommission gebildet. Die Fakultätsräte der jeweiligen Fächer bestellen Hochschullehrer als Prüfer. Der Dekan der zuständigen Fakultät bestimmt die Vorsitzenden. Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert eine Stunde. Dabei darf bis zur Hälfte der Zeit über den Gegenstand der Dissertation geprüft werden. Jedes Nebenfach wird 30 Minuten geprüft. Die mündliche Prüfung im Hauptfach kann zu einem anderen Termin als die Prüfungen in den beiden Nebenfächern abgehalten werden. Die Prüfungen in den beiden Nebenfächern finden an einem gemeinsamen Termin statt.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. Die Zuhörer sind bei der Beratung und

der Bekanntgabe der Note nicht zugelassen.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand nachweisen, dass er über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen sachkundig und angemessen zu erörtern.

(3) Im Falle einer Disputatio führt die Promotionskommission die mündliche Prüfung durch. Dabei bestimmt der Dekan den Vorsitzenden und den Protokollanten. Die Gutachter können keine dieser Funktionen einnehmen. Die Disputatio dauert in der Regel nicht länger als 120 Minuten. Dabei hat der Doktorand für die Darstellung seiner Thesen höchstens 30 Minuten Zeit.

(4) Nach der Disputatio bildet die Promotionskommission eine Note gemäß den Noten in § 10 Abs. 4. Dabei gibt jedes Kommissionsmitglied eine Note ab. Daraus wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei gilt: $1,0 - 1,49 = 1$; $1,5 - 2,49 = 2$; $2,5 - 3,49 = 3$; $3,5 - 4,0 = 4$; $>4,0 =$ nicht bestanden.

(5) Die Prüfer eines Rigorosums geben eine Note gemäß den Notenstufen in § 10 Abs. 4. In allen Fällen, in denen sich eine Dezimale nach dem Komma ergibt, entscheidet der Vorsitzende, ob die höhere oder niedrigere ganze Zahl als Note festgesetzt wird.

(6) Für den Fall, dass alle Teilprüfungen bestanden sind, wird eine gerade Zahl als Gesamtnote gebildet, wobei das Hauptfach zweifach gezählt wird. Dabei gilt: $1,0 - 1,49 = 1$; $1,5 - 2,49 = 2$; $2,5 - 3,49 = 3$; $3,5 - 4,0 = 4$; $>4,0 =$ nicht bestanden.

(7) Bei jeder mündlichen Prüfung wird Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung in einer Niederschrift dokumentiert, die von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

(8) Die Gesamtnote der Disputatio sowie die Noten der Teilprüfungen des Rigorosums sind dem Doktoranden unmittelbar nach Festsetzung der Note vom Dekan der zuständigen Fakultät mitzuteilen.

(9) Sofern die Disputatio oder eine Teilprüfung des Rigorosums mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, kann dieser Teil auf Antrag des Doktoranden einmal wiederholt werden. Anderenfalls endet der Doktorandenstatus und das Promotionsvorhaben bleibt ein Promotionsversuch. Der Antrag auf Wiederholung muss beim Akademischen Prüfungsamt spätestens einen Monat nach dem Nichtbestehen eingegangen sein. Der Termin der Wiederholungsprüfung, die in der Regel spätestens im folgenden Semester stattfinden muss sowie die Prüfungskommission werden vom Fakultätsrat gemäß § 9 (3) festgelegt.

§ 15 Gesamtergebnis der Promotion

(1) Sind alle Prüfungen bestanden, setzt der Dekan gemäß den Notenstufen nach § 10 Abs. 4 die Gesamtnote aus den Noten für die mündliche Prüfung und der Dissertation fest. Dabei gibt bei

halben Noten die Note der Dissertation den Ausschlag.

(2) Nach der Festsetzung aller Noten händigt der Dekan dem Doktoranden auf Antrag beim Akademischen Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen aller Prüfungen aus, aus der die Note der Dissertation, die Gesamtnote des Rigorosums beziehungsweise der Disputatio und die Gesamtnote der Promotion hervorgehen. Auf der vorläufigen Bescheinigung ist zu vermerken, dass das Promotionsverfahren erst mit der Veröffentlichung der Dissertation abgeschlossen ist (Anlage 2).

§ 16 Rücktritt und Verschiebung

(1) Der Doktorand kann bis zur Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 9 von seinem Promotionsvorhaben jederzeit zurücktreten. Mit dem Rücktritt endet der Doktorandenstatus. Das Promotionsvorhaben gilt in diesem Fall nicht als Promotionsversuch.

(2) Nimmt der Doktorand seinen Antrag nach Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 9 zurück, so gilt das Promotionsvorhaben als Promotionsversuch. Der Doktorandenstatus endet.

(3) Jeder Termin, zu dem eine mündliche Prüfung stattfindet, kann auf Antrag des Doktoranden verschoben werden. Die geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Dekan die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Erkennt der Dekan die geltend gemachten Gründe an, so ist ein neuer Termin anzusetzen. Andernfalls gilt das Promotionsvorhaben als Promotionsversuch und der Doktorandenstatus endet, wenn der Doktorand nicht zur Prüfung antritt.

§ 17 Einsichtnahme

(1) Nach Festsetzung aller Noten kann der Doktorand auf Antrag beim Akademischen Prüfungsamt die Gutachten zur Dissertation einsehen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach diesem Termin zu stellen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Zentralen Prüfungsamt erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Prüfung ist der Doktorand verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren die Dissertation zu publizieren und in der in Absatz 3 genannten Zahl von Exemplaren unentgeltlich über die Fakultät an die Hochschulbibliothek ab-

zugeben. Dabei muss er etwaige Auflagen der Promotionskommission berücksichtigen.

(2) Vor der Drucklegung ist die Genehmigung für die zu veröffentlichende Textfassung einzuholen. Die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt der Dekan der zuständigen Fakultät.

(3) Publiziert im Sinne von Abs. 1 ist die Dissertation, wenn der Verfasser - zusätzlich zu dem bei den Prüfungsakten verbleibenden Exemplar - dem Akademischen Prüfungsamt zwei Exemplare der Dissertation in der nach Absatz 2 genehmigten Form abliefern. Diese müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus hat die Veröffentlichung der Arbeit in der genehmigten Form in einer der nachstehenden Publikationsformen zu erfolgen:

(a) 70 Exemplare in Dissertations- oder Fotodruck, die an die Hochschulbibliothek abzuliefern sind. Dabei richtet sich das Titelblatt nach Anlage 3 dieser Promotionsordnung. Wird die Dissertation so veröffentlicht, überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(b) Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Weingartener Dissertation auszuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines Verlagsvertrages erbracht, der die Bestimmung enthalten muss, dass die Hochschulbibliothek Weingarten bei Erscheinen vom Verlag zwei Belegexemplare erhält.

(c) Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder in einem Sammelwerk mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Ablieferung von fünf Sonderdrucken an die Hochschulbibliothek Weingarten.

(d) Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare nach a) verringert sich in diesem Fall auf sechs. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek Weingarten. Der Hochschulbibliothek Weingarten, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Ab-

gabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.

(4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare mit dem Originalmanuskript übereinstimmen, für das die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt wurde,.

(5) Wird die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten oder entspricht die Erklärung nach Absatz 4 nicht der Wahrheit, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist kann der Dekan der zuständigen Fakultät auf Antrag des Kandidaten hin verlängern.

§ 20 Promotionsurkunde

(1) Nach der Veröffentlichung im Sinne von § 19 wird dem Doktoranden innerhalb von einem Monat die Promotionsurkunde ausgehändigt.

(2) Auf der Urkunde werden nach Maßgabe der Anlage 4 Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der akademische Grad geführt werden.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann für der Wissenschaft dienende Leistungen, die im Einklang mit den Aufgaben und dem Profil der Pädagogischen Hochschule Weingarten stehen, den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaft ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) oder des Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Eine nachträgliche Umwandlung der Ehrendoktorgrade ist ausgeschlossen.

(2) Den Vorschlag kann nur eine Fakultät unterbreiten. Er muss von einer Dreiviertelmehrheit der Professoren des Fakultätsrats unterstützt werden.

(3) Der Vorschlag muss eine Begründung enthalten, aus der die Verdienste hervorgehen, den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen.

(4) Über die Verleihung entscheidet der Senat mit Mehrheit der Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der Professoren.

§ 22 Ungültigkeit der Promotion, Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. sich innerhalb von fünf Jahren nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass er auf-

grund einer Täuschung erworben wurde oder

2. bekannt wird, dass der Promovierte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Bundesgebiet wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn dem Promovierten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn er auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Entscheidung trifft nach Anhörung der zuständigen Fakultät das Rektorat.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 16. Dezember 2005 außer Kraft.

Hat jedoch ein Doktorand seine Annahme vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt, wird das Promotionsvorhaben nach den Vorschriften der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt.

Weingarten, den 27. November 2006

.....
(Rektor Prof. Dr. Jakob Ossner)

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am
Rektoratsbrett:

Aushang: _____ Abhang: _____

Anlage 1

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG der/des (...Vorname..., Name...) zur Dissertation (...Titel...)

Belehrt, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt strafbar sein kann, erkläre ich hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen:

1.
2.
3.
-

Weitere Personen waren am Verfassen der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

.....

(Ort, Datum und Unterschrift des die Versicherung an Eides Statt aufnehmenden Beamten)

Anlage 2

Frau/Herr

hat bei der Fakultät I/II der Pädagogischen Hochschule Weingarten am
.....

eine Dissertation zur Erlangung des Grades Dr. paed. / Dr. phil. / Ph. D. mit dem Titel

.....
.....

eingereicht.

Die Dissertation wurde mit der Note:.....
bewertet.

Die mündliche Prüfung wurde am.....
absolviert

und mit.....
bewertet.

Die Gesamtnote lautet:.....

Die Dissertation ist noch nicht veröffentlicht.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist
erst mit der Veröffentlichung der Dissertation abgeschlossen.

Weingarten, den.....

.....

(Dekan)

Anlage 3

A. MUSTER DES TITELBLATTES DER DISSERTATION

Titel _____

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Dr. paed. /Dr. phil. / Ph. D.der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vorgelegt von

_____ Vor- und Zuname, geb. am _____

_____ aus Geburts-, Heimat- oder Wohnort

_____ Jahreszahl der Vorlage der Arbeit bei der Fakultät

Druck- oder Verlagsort _____ Jahreszahl _____

B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES

Erstgutachter:

Zweitgutachter:

Anlage 4***MUSTER DER URKUNDE***

Die Pädagogische Hochschule Weingarten verleiht

unter dem Rektor.....

und dem Dekan der Fakultät I/II

Herrn/Fraugeb. am aus

.....

- DEN GRAD EINER DOKTORIN / EINES DOKTORS DER ERZIEHUNSWISSENSCHAFT (Dr. paed.)
- DEN GRAD EINER DOKTORIN / EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)
- DEN GRAD EINES DOCTORS OF PHILOSOPHY (PH. D.)

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die

mit der Notebeurteilte Dissertation

mit dem Titel

.....

sowie durch die am mit der Note

.....

abgelegte mündliche Prüfung

die Gesamtnote erreicht hat.

Weingarten, den

.....

(Rektor)

.....

(Dekan der Fakultät I/II)

Notenskala:

1,0 in allen Teilen	1,01 – 2,49	2,5 – 3,49	3,5 – 4,0
sehr gut summa cum laude	Gut magna cum laude	befriedigend cum laude	ausreichend rite